



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 20

Erscheint nach Bedarf

16. April 2021

---

**Nr. 1 Öffentliche Zustellung****Nr. 2 Aufhebung der Allgemeinverfügung über die vorübergehende Beschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs für einen Teil der Wörnitz auf dem Gebiet der Gemeinde Alerheim anlässlich des Funds einer Schrapnellmine aus dem 2. Weltkrieg**

---

**Nr. 3 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**  
- Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis Donau-Ries -**Nr. 4 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**  
- Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege  
-

## Nr. 1

### **Öffentliche Zustellung:**

Gegen Herrn Dawid Jaroslaw Swierkot, geb. am 08.09.1990, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 13.04.2021 ein Bescheid mit dem Aktenzeichen 221.4-1430-4-259838 erlassen.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Dieser kann von Herrn Swierkot oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, Zimmer 078, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Donauwörth, den 16.04.2021.

Landratsamt Donau-Ries

Geiger

Regierungsdirektorin

## Nr. 2

### **Bekanntmachung:**

#### **Aufhebung der Allgemeinverfügung über die vorübergehende Beschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs für einen Teil der Wörnitz auf dem Gebiet der Gemeinde Alerheim anlässlich des Funds einer Schrapnellmine aus dem 2. Weltkrieg**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 12.08.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries (Nr. 16 vom 13.08.2020) über die Beschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs für die Wörnitz auf dem Gebiet der Gemeinde Alerheim wird hiermit aufgehoben.

#### **Begründung**

Die Kampfmitteluntersuchungen und -räumungen in und an der Wörnitz im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 12.08.2020 sind abgeschlossen. Der betreffende Bereich ist nun kampfmittelfrei, eine Gefahr für Leben und Gesundheit besteht nicht mehr. Die Beschränkung des Gemeingebrauchs war damit aufzuheben.

Donauwörth, 16.04.2021

Hegen

Regierungsdirektor

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
(12. BayIfSMV)**

- Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis Donau-Ries -

**Bekanntmachung:**

Das Landratsamt Donau-Ries macht aufgrund von § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert am 09.04.2021 (BayMBl. Nr. 261), folgendes amtlich bekannt:

1. Im Landkreis Donau-Ries hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten (13.04.2021: 201,8; 14.04.2021: 228,0; 15.04.2021: 268,3).
2. Im Landkreis Donau-Ries gelten damit **ab Samstag, den 17.04.2021, 0:00 Uhr** diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz über 200 geknüpft sind. Die Regelungen gelten solange, bis der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Donau-Ries den Wert von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschreitet und eine entsprechende Bekanntmachung nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries erfolgt.

Speziell weisen wir auf die nachfolgenden Regelungen der 12. BayIfSMV hin. Änderungen haben sich in Bezug auf die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr (Einzelhandel) ergeben, alle weiteren Regelungen gelten unverändert weiter:

a) Ladengeschäfte mit Kundenverkehr (Einzelhandel)

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist – mit Ausnahme der unter Ziffer 1 der jeweils geltenden FAQ Corona-Krise und Wirtschaft des StMGP (Positivliste) genannten Betriebe und Dienstleistungen – untersagt, § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 der 12. BayIfSMV. Abweichend von der Untersagung der Öffnung ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (Click & Collect) zulässig.

Folglich fällt die Möglichkeit das Modell „Click & Meet“ unter Vorlage eines negativen Coronatestes anzubieten ab Samstag, den 17.04.2021 weg. Das Modell „Click & Collect“ hingegen ist weiterhin auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses zulässig.

b) Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt; Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der 12. BayIfSMV.

c) Nächtliche Ausgangssperre

Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr grundsätzlich untersagt, § 26 der 12. BayIfSMV.

d) Sportausübung

Kontaktfreier Sport ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person erlaubt (Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet); die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

**Hinweis:** Der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Sportstätten ist gemäß § 10 Abs. 3 der 12. BayIfSMV unabhängig von der vorstehend genannten Möglichkeit zur gemeinsamen Sportausübung weiterhin nur unter freiem Himmel zulässig.

e) Kulturstätten (z. B. Museen und Ausstellungen)

Kulturstätten sind geschlossen, § 23 Abs. 1 und 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

f) Außerschulische Bildung, Musikschulen

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt, § 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV. Ausgenommen sind Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird, § 20 Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV.

Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt, § 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV.

**Hinweise:**

Der Betrieb von Fahrschulen (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht, einschließlich der Prüfungen) sowie die Durchführung von Nachschulungen und Eignungsseminaren sind weiterhin unter Einhaltung der bisherigen Bestimmungen zulässig.

Donauwörth, den 16.04.2021

Stefan Rößle  
Landrat

**Nr. 4**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

- Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege -

**Bekanntmachung:**

3. Im Landkreis Donau-Ries wird die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) von 100 überschritten. Zum Zeitpunkt der Entscheidung am Freitag, den 16.04.2021 wies das Robert-Koch Institut (RKI) für den Landkreis Donau-Ries eine 7-Tage-Inzidenz von 265,4 aus.
4. Diese Feststellung gilt in Bezug auf das spezifische inzidenzabhängige Öffnungsmodell der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV. In der Woche vom 19.04.2021 bis 25.04.2021 gelten deshalb im Landkreis Donau-Ries folgende Regelungen:

a) Schulen (§ 18 der 12. BayIfSMV)

**Wechselunterricht bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand** findet statt für

- die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen bzw. der Grundschulstufe der Förderzentren, die nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichten,
- die Abschlussklassen der weiterführenden und beruflichen Schulen sowie der Staatsinstitute zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern sowie
- die Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und Fachoberschulen sowie der entsprechenden Stufe der Abendgymnasien und Kollegs.

Für alle übrigen Jahrgangsstufen findet **Distanzunterricht** statt.

Im Distanz- und Wechselunterricht soll im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule eine Notbetreuung eingerichtet werden. Der Rahmenhygieneplan Schule ist einzuhalten.

b) Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 der 12. BayIfSMV)

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind **Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Einrichtungen zur Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen** in Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100 zu schließen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen. Der Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT ist einzuhalten.

Donauwörth, den 16.04.2021

Stefan Rößle  
Landrat

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**